

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **8 (1961)**

Heft 5

PDF erstellt am: **28.05.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

Das Gesetz bestätigt zudem die Grundlagen, die in allen zivilschutzpflichtigen Städten und Gemeinden unseres Landes von verantwortungsbewussten Behörden für den Aufbau des Zivilschutzes bereits gelegt wurden. Es ist erfreulich, dass es solche wagemutigen und ihre Verantwortung kennenden Behörden gibt, die, ohne erst bequem auf das Zivilschutzgesetz zu warten, die bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten ausschöpften und bereits grosse, von in- und ausländischen Fachleuten anerkannte Aufbauarbeit geleistet haben. Bedenklich stimmt aber die Tatsache, dass zwischen den einzelnen Landesteilen, ja selbst innerhalb der Kantone oft grosse Unterschiede bestehen. Gemeinden und Städten, in denen bereits grosse Aufklärungsarbeit geleistet, ansehnliche Materialanschaffungen getätigt und mit der Ausbildung der Kader grosse Fortschritte erzielt wurden, stehen Städte und Gemeinden gegenüber, die bis heute sehr wenig oder dann nur das gesetzlich gerade noch verantwortbare Minimum geleistet haben. An die letzteren richtet sich vor allem der Aufruf des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, die Zeichen der Zeit zu erkennen, endlich die Initiative zum Aufbau eines kriegsgenügenden Zivilschutzes zu ergreifen, die Bevölkerung zur Mitarbeit aufzurufen und sie vom Druck der Drohungen und der Angst zu befreien, mit der die Führer des Weltkommunismus, die Despoten des Antichrist, die Völker der freien Welt gefügig machen und beherrschen möchten. Der Zivilschutz ist eine humanitäre Aufgabe und eine sittliche Verpflichtung unserer Zeit!

**Feuchter Raum?**  
Keine Schäden mehr durch:  
**OASIS-**  
Elektro-Entfeuchter

kein Rost!      kein Schimmel!

**H. Krüger Ing.**  
Tel: (071) 225750 **St. Gallen** Berneckstr. 44

## ZIVILSCHUTZ DER STADT ST. GALLEN

Der Zivilschutz sucht einen

# Mitarbeiter

**Erfordernisse:** Organisationstalent, Befähigung zur Führung eines grossen Dienstzweiges. Eignung zur Instruktionerteilung an Übungen und Kursen. Überwachung technischer Einrichtungen in Schutz- und Diensträumen. Bewerber mit technischen Kenntnissen werden bevorzugt. Aufnahmefähigkeit in die Pensionskasse ist Anstellungsbedingung.

**Wir bieten:** Weites und interessantes Arbeitsfeld. Zeitgemässes Gehalt. Bei guter Leistung Beförderungsmöglichkeit. Angenehmen Arbeitsplatz. 44-Stunden-Woche. Jeden zweiten Samstag dienstfrei.

Angebote mit vollständigen Unterlagen, Handschriftprobe, Angaben über den Gehaltsanspruch und den frühesten Eintrittstermin sind bis zum 30. November 1961 zu richten an die

**Verwaltung der technischen Betriebe St. Gallen**

St. Gallen, 15. November 1961

## Arbeitshandschuhe für den Zivilschutz

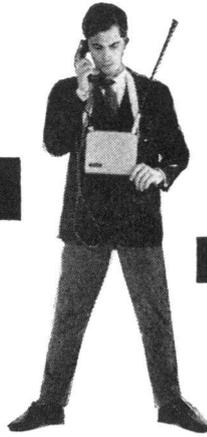
◀ SIPRA 11      SIPRA 5

**Grosse Auswahl – geeignete Qualitäten!**

Verlangen Sie Prospekt 512 bei d. Fabrik für Arbeitshandschuhe

**MÖTTELI & CO ZÜRICH 48**  
Buckhauserstr. 41 Tel. (051) 54 77 77

Rasch sichere  
Verbindung mit



# SE 18



Das Kleinfunkgerät SE 18 der Autophon ist leicht, handlich, leistungsfähig. Es wiegt nur 2,6 kg. Es ist nur 19,8 cm breit, 16,6 cm hoch und 5,5 cm dick: etwa halb so gross wie ein Telefonbuch.

Die Reichweite beträgt in offenem Gelände bis 20 km, im Innern von Ortschaften oder in hügeligem Terrain noch gute 3 km.

Der Nickel-Cadmium Akkumulator liefert Strom für 110 Stunden reine Empfangszeit oder 25 Betriebsstunden mit 10% Sendezeit. Er kann leicht und beliebig oft aufgeladen werden.

SE 18 Kleinfunkgerät

Ausführungen mit 1...4 oder 1...6 Kanälen; eingerichtet für Wechselsprechen oder bedingtes Gegensprechen. Auf Wunsch Prospekte oder Vorführungen.

**AUTOPHON**

Zürich: Lerchenstrasse 18, Telefon 051 / 27 44 51  
Basel: Peter-Merian-Str. 54, Telefon 061 / 348581  
Bern: Belpstrasse 14, Telefon 031 / 2 61 66  
St. Gallen: Schützengasse 2, Telefon 071 / 233531  
Fabrik in Solothurn